

**Stellungnahme des Landesverbands Hamburger Straffälligenhilfe e.V.
zum Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetz Hamburg**

Der Landesverband vereint freie Träger der Straffälligenhilfe und weitere UnterstützerInnen der freien Straffälligenhilfe in Hamburg.

Mit Spannung haben wir den Entwurf des Gesetzes erwartet. Wir freuen uns darüber, dass Hamburg tatsächlich ein Gesetz erhalten wird, das die Begleitung inhaftierter Menschen in die Freiheit verbindlich regelt und hoffentlich eine tatsächliche Verbesserung der bisherigen Abläufe mit sich bringt. Acht Jahre nach der Veröffentlichung des Fachkommissionsberichts „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ kommt damit nun ein arbeitsintensiver Prozess zum Ende, sodass wir uns zukünftig wieder auf unsere fachlich-inhaltliche Arbeit konzentrieren können.

Positiv sehen wir insbesondere die Etablierung eines „Netzwerkes Resozialisierung“, die Verankerung von täterorientierten, präventiven therapeutischen Maßnahmen sowie generell der Installation eines professionellen Übergangsmanagements.

Dennoch sehen wir viele Punkte kritisch. Zunächst bringt das Gesetz keine Stärkung der freien Träger als dritte Säule der (Re-)Sozialisierung mit sich. Hamburg entscheidet sich damit explizit für den Vorrang staatlicher vor freien Institutionen und damit gegen das geltende Subsidiaritätsprinzip des Sozialstaates und gegen eine Stärkung der Zivilgesellschaft. Die zivilgesellschaftlichen Vorteile freier Träger, z.B. der Vertrauensbonus bei den straffällig gewordenen Menschen sowie Flexibilitäts- und Effizienzvorteile werden in Hamburg auch zukünftig nicht strategisch genutzt. Im benachbarten Schleswig-Holstein, wie in vielen anderen Bundesländern auch, sind die freien Träger mit einer „sollen“-Formulierung in die Aufgaben des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes einbezogen, ihnen ist u.a. die gemeinnützige Arbeit¹, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Opferberichterstattung übertragen. In Hamburg hingegen finden sie sich nur in schwachen „können“-Formulierungen wieder und sind explizit von vielen Aufgaben ausgeschlossen.

Für unsere Klientel können wir nur hoffen, dass sich der Rechtsanspruch auf Eingliederungsplanung in tatsächliche Hilfen umsetzt – was das genau für die komplexen Hilfsbedarfe zu entlassener Menschen bedeutet, bleibt ungeklärt. Einziges Erfolgskriterium des Reso-Gesetzes scheint die Aufstellung dieses Eingliederungsplanes zu sein, eine Evaluation der tatsächlichen Wirkung auf die Zielgruppe bleibt aus. Zwar erklärt Senatorin Dr. Melanie Leonhard (BASFI) dass „Wohnen und Arbeiten für eine erfolgreiche Resozialisierung besonders wichtig“² sind, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung in diesen Bereichen sieht das Gesetz jedoch nicht vor. Dabei kommt es letztlich zur Rückfallvermeidung und für ein gelingendes Leben maßgeblich darauf an, ob jemand über eine

¹ Ein Vergleich der Fallzahlen SH und HH belegt, dass die schleswig-holsteinischen Stellen weitaus effektiver hinsichtlich Fallzahlen/Stelle arbeiten.

² Pressemitteilung der Justizbehörde vom 14.11.17

sichere Wohnung und einen ausreichend guten Arbeitsplatz verfügen kann, und nicht, ob er einen Eingliederungsplan unterzeichnet hat.

Trotz aller Kritik werden wir selbstverständlich weiterhin konstruktiv mit allen AkteurInnen zusammenarbeiten und hoffen auf eine zunehmend engere Vernetzung, um dem Ziel einer Komplexleistung (Re-)Sozialisierung gemeinsam näher zu kommen.

Anmerkungen im Detail

§1 (2) – Die Erstellung eines Eingliederungsplans als einziges Erfolgskriterium bedingt noch keine Verbesserung der Lebenslage straffällig gewordener Menschen und bleibt hinter den Erwartungen an ein neues Resozialisierungsgesetz weit zurück.

§1 (3) – Zu den Opfern von Straftaten gehören auch die Angehörigen von StraftäterInnen, zu meist Frauen und Kinder, die unschuldig mitbestraft werden. Für die Unterstützung dieser häufig vernachlässigten Gruppe erwähnt das Gesetz keine Angebote; Angebote des familienorientierten Vollzugs, der nicht nur der Unterstützung der Angehörigen dient, sondern auch die (Re-)Sozialisierung der straffällig gewordenen Menschen maßgeblich fördert, sind in Hamburg noch nicht angekommen. Bisher gibt es nur eine Angehörigenbegleitung auf ehrenamtlicher Basis.

§2 (3, 4), Begründung – Verwendung des Begriffs der Subsidiarität nur hinsichtlich des Vorrangs der Strafvollzugsgesetze bzw. der Regelsysteme nach dem Sozialgesetzbuch – nicht im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips, das den Vorrang und die Förderung untergeordneter Einheiten festschreibt.

§3 (2, 3) – Die Differenzierung der Begriffe Hilfen und Maßnahmen wird nicht durchgehalten, z.B. §9 (2, 3) – soll der Eingliederungsplan wirklich freiwillig sein, dürften keine Maßnahmen enthalten sein.

§4 (2) – Wenn freie Träger als aufnehmende Einrichtungen in Frage kommen, z.B. in betreuten Wohneinrichtungen, müssten sie in solche Entscheidungen einbezogen werden. Die Zu- oder Absage der Aufnahme kann und sollte sich auf die Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Entlassung auswirken. Die enge Zusammenarbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere bei der Gruppe der Sicherungsverwahrten und anderen, nach langen Haftstrafen zur Entlassung anstehenden Inhaftierten, muss geregelt werden, um aufnehmenden Einrichtungen Sicherheiten und feste Ansprechpartner zu stellen.

§4 (4) – Die freien Träger sind als Koordinationspartner nicht einmal erwähnt.

§7 (2) – a) Im Leistungskatalog fehlen spezifische, aktuell bestehende Angebote des betreuten Wohnens für Haftentlassene als bedeutendes (Re-)Sozialisierungsangebot der Straffälligenhilfe. Diese Aufgabe müsste dann in Absatz (4) als spezifische Soll-Aufgabe freier Träger der Straffälligenhilfe formuliert werden.

b) Der Katalog an Resozialisierungsbausteinen ist zwar relativ umfassend, aber nicht qualifiziert oder definiert; hiernach reicht es aus, z.B. Qualifizierungsangebote in Form von Trainingskursen o.ä. durchzuführen, ohne dass eine echte Wirkung auf die Zukunftschancen der KlientInnen absehbar ist.

c) Für Qualifizierungsangebote, die bisher im Rahmen von ESF-Projekten erfolgten und deren Finanzierung durch ESF-Mittel nächstes Jahr ausläuft, sind im Gesetz keinerlei Anschlusspläne ersichtlich. Ob diese durch die Justizvollzugsanstalten oder externe Träger erfolgen oder ganz

eingestellt werden, bleibt unklar. Und das, obwohl die Aus- und Weiterbildung zu den essentiellen Resozialisierungsbausteinen gehört, die den Ausstieg aus der Kriminalität maßgeblich fördern.

§7 (3) – Die Aufzählung nennt die freien Träger der Straffälligen- und Opferhilfe sicher nicht zufällig an vorletzter Stelle...

§7 (4) – Während die Suchtberatung in einer „sollen“-Formulierung auf freie Träger übertragen ist, trifft dies für jene Aufgaben, die nicht von der FÜma (die schon fast den gesamten ambulanten Resozialisierungsbereich übernommen hat) erfüllt werden, nicht zu. Die Aufgabenübertragung an freie Träger mit einer „können“- Formulierung ist für freie Träger nicht verbindlich genug und für eine professionelle Aufgabenübernahme nur schwer plan- und kalkulierbar.

§8 (1, 2, 3) – Geradezu absurd erscheint die Aufgabenaufteilung des Fallmanagements – während die Erstellung des Eingliederungsplans explizit (§9, Begründung) beim Fachamt bzw. der Fachstelle für Übergangmanagement liegt, können (!) Durchführungsaufgaben auf freie Träger übertragen werden, deren Monitoring wiederum der FÜma obliegt. Nicht nur widerspricht dies dem erklärten Ziel eines Übergangmanagements aus einer Hand und stellt den Inhaftierten ständig wechselnde Ansprechpartner gegenüber. Die (mögliche) Übertragung rein ausführender Aufgaben, wie z.B. Begleitung zum Jobcenter an Mitarbeitende freier Träger entspricht nicht der Qualifikation und dem Selbstverständnis freier Träger in der Straffälligenhilfe. Die Arbeit in und durch eine vertrauensvolle und motivierende Beziehung ist auf diese Weise ausgeschlossen. Die FÜma behält mit dem Assessment sämtliche Steuerungsaufgaben in der Hand und kann sie nach eigenen Erwägungen, eigenen Kapazitäten etc. steuern, ohne dass externer Einfluss oder Einsicht möglich ist. Indem das Fallmanagement allein beurteilt, welcher Hilfsumfang erforderlich ist (§8 (4), Begründung), entstehen große Spielräume für die Steuerung, die keinerlei Erfolgskriterien unterliegen. Welche und wie viele KlientInnen eventuell für die Durchführungsaufgaben an freie Träger übergeben werden, bleibt ebenfalls Entscheidung der FÜma. Wie freie Träger, die diese Durchführungsaufgaben übernehmen wollen/sollen, mit ihren Kapazitäten wirtschaften sollen, ist dahingestellt. Sie werden im Entwurf als „flexible“ Träger, die bei Bedarf einspringen „können“, aber keinerlei Steuerungs- oder Planungsaufgaben erhalten, konzipiert.

§ 8 (5) – Im Falle der Bewährungserteilung soll das Fallmanagement von der FÜma auf die Bewährungshilfe übergehen, die Auswertung bleibt jedoch bei der FÜma. Nachdem also von einem Fallmanager der Eingliederungsplan erstellt wurde, wird dieser zur Ausführung an die Bewährungshilfe übergeben oder sogar noch an einen freien Träger. §18 schreibt immerhin fest, dass die BewährungshelferInnen schon frühzeitig, noch in der Haft, Kontakt zu den KlientInnen aufnehmen sollen.

§10, Begründung – Als Konsequenz aus den Empfehlungen des Fachkommissionsberichtes wird die FÜma gegründet. Der Fachkommissionsbericht empfiehlt: „Die Komplexleistung Resozialisierung erfordert eine Koordination der verschiedenen dienstleistenden Organisationen und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte. Ziel ist in jedem Einzelfall bzw. bei jeder Fallgruppe die Leistungserbringung ‚aus einer Hand‘, die es zuständigkeitsübergreifend übernimmt, die gesamte Leistung auf der Grundlage eines gemeinsam abgestimmten Behandlungs- und Integrationsplans zu koordinieren und die anderen Akteure mit ihren Leistungsanteilen zu beteiligen. Zur Realisierung dieses Konzepts ist die Entwicklung eines Netzwerkes erforderlich, in dem in einer Region die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung in geregelter Weise

wirkungsorientiert zusammenarbeiten.“ (Fachkommissionsbericht, S. 99) – Das Konzept der FÜma ist jedoch in keiner Weise ein Netzwerk, sondern eine reine top-down-Struktur, die zusätzlich durch die – eventuelle – Auslagerung von Durchführungsaufgaben an freie Träger auch noch das Prinzip der „Leistungserbringung ‚aus einer Hand‘“ durchbricht.

§11 – Für Untersuchungsgefangene wird das Gesetz keine Verbesserung der bisherigen Lage bringen. Sie fallen nicht in den Aufgabenbereich der FÜma. Zwar ist hier ein strukturiertes Entlassungsmanagement kaum machbar, dennoch wären Einschätzungen möglich darüber, ob ein U-Inhaftierte z.B. bei einer Verhandlung entlassen werden könnte und diese Entlassung entsprechend vorbereitet werden muss.

§22 – Im Gegensatz zum Schleswig-Holsteinischen Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz, in dem freie Träger Aufgaben übernehmen „sollen“, „kann“ dies in Hamburg geschehen. Sie werden dabei nicht, wie in S-H, angemessen unterstützt und gefördert. Der §22 bleibt unverbindlich, unbestimmt, beiläufig und beschreibt die Möglichkeiten der freien Träger in keiner Weise. Von einer „Hervorhebung der freien Träger als wichtige Akteure in der Resozialisierungsarbeit“, wie in der Begründung zu §22 geschrieben, kann keine Rede sein.

§31 – Hamburg entscheidet sich mit dieser Gesetzesfestlegung, Aufgaben, die in anderen Bundesländern typischerweise freien Trägern überlassen werden, insbesondere die gemeinnützige Arbeit und die Schuldnerberatung, dauerhaft in behördliche Hände zu legen.

§32 – Die MitarbeiterInnen der freien Träger werden nicht in Qualifizierungsangebote eingebunden.

§34 – Die Etablierung eines „Netzwerkes Resozialisierung“ begrüßen wir sehr. Als freie Träger verfügen wir über keinen geregelten Zugang zu den tragenden Akteuren der Resozialisierung, vor allem den Vollzug, der Justizbehörde und dem Fachamt, sodass ein solches Netzwerk großes Potential für mehr Transparenz und geringere Informationsverluste bietet. Allerdings sind die freien Träger auch hier nur als Gäste am Tisch der Behörden konzipiert (Abs. (1)) und werden in Absatz (3) in Koordinationsaufgaben und den Aufbau von Strukturen der Zusammenarbeit (Absatz (4)) nicht mit einbezogen. Wir plädieren außerdem dafür, dass die Staatsanwaltschaften in das Netzwerk einbezogen werden.

Sonstiges

- **Kosten:** Bisher gibt es die vage Auskunft, ca. 2,4 Mio. € jährlich für die im Rahmen des Gesetzes entstehenden Kosten zu veranschlagen. Eine detaillierte Aufschlüsselung erfolgte bisher nicht (öffentlich), als sei die Finanzierungsfrage zu vernachlässigen.
- **Kein kriminologischer Dienst:** zwar sollen die Eingliederungspläne evaluiert werden, die Kriterien sind allerdings unklar. Eine weitergehende kriminologische Datenerhebung der Lebenslagen Inhaftierter und insbesondere zu Entlassener ist nicht angedacht, nicht einmal eine Rückfalldatenerhebung, die zumindest ein mittelbarer Indikator ist. Für uns als freie Träger hingegen wären Daten über die soziale und finanzielle Situation, Familienstand, psychische und physische Gesundheit, Qualifikationen und Berufsbildung, Verschuldung, etc. überaus wichtig, um unsere Angebote am Bedarf auszurichten und nicht nur zu reagieren.
- **Haftvermeidende Maßnahmen** über die gemeinnützige Arbeit oder „schwitzen statt sitzen“ hinaus werden nicht installiert oder deren Ausbau gefördert. Gerade angesichts der aktuellen Belegungszahlen ist das unverständlich.

- **Keine Verbesserung der Anbindung an SGBII-Träger:** Entlassene müssen unmittelbar nach Haftentlassung zur Anmeldung des Wohnsitzes, falls einer vorhanden ist, und anschließend zum Jobcenter/Agentur für Arbeit, um ihren Bedarf anzumelden. Zwar werden viele Inhaftierte mit Übergangsgeld entlassen, andere, insbesondere Kurzstrafige, stehen völlig mittellos da. Nicht nur die ersten Monate nach Entlassung, sondern vor allem die ersten Tage stellen viele Entlassene vor große Herausforderungen und sollten sorgfältig schon aus der Haft heraus vorbereitet werden.
- Des Weiteren fordern wir Hamburg auf, auf Bundesebene dafür Werbung zu machen, Inhaftierte und im Maßregelvollzug Untergebrachte in die **Kranken- und Rentenversicherung** einzubeziehen. Damit wird die Verantwortung für die gesundheitliche Versorgung Inhaftierter zumindest finanziell nicht allein den Justizvollzugsanstalten aufgebürdet; zudem ist die Gruppe der Inhaftierten hoch belastet mit Infektionskrankheiten, die es gesamtgesellschaftlich in den Blick zu nehmen gilt. Die Ausgrenzung aus den verpflichtend geregelten Sicherungssystemen widerspricht dem Ziel jeglicher (Re-) Sozialisierungsmaßnahmen und ist mit dem Äquivalenzprinzip nicht zu vereinbaren.

Hamburg, den 12.12.2017

Kontakt:

Maren Michels (Vorsitzende Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V.)

Tel.: 040 – 300 33 75 20

Email: michels@straffaelligenhilfe-hamburg.de

Max-Brauer-Allee 138

22765 Hamburg